Feuilleton.

Valerie.

Roman von Gustav vom See (Struensee.

Erster Theil: Der Morgen.

(Fortsetzung.)

Er stand unter einem alten Weidenbaume, an dessen morschen, halb verdorrten Stamm gelehnt, und sprach mit einem Untergebenen, dem er irgend eine Weisung ertheilte. Sie waren noch zu fern, als sie jenen freudigen, leidenschaftlichen Ruf ertönen ließ; er hatte ihn nicht gehört, aber als er wenige Augenblicke später sich zufällig umblickte, da sah er sie, wie sie in raschem Laufe, Alles um sich her vergessend, zu ihm hinflog; mit freudigem Aufrufe und ausgebreiteten Armen stürzte er ihr entgegen, und dann lag sie zitternd, sprachlos vor Freude und Glück, weinend in seinen Armen.

Du lebst, du bist unversehrt—ich habe dich wieder, hauchte sie—ach, wie soll ich Gott für diese Gnade danken!

Er küßte ihre Thränen fort, er küßte ihren lieblichen Mund, er hielt sie fest umschlungen und preßte sie immer wieder von Neuem an sein von Glück überströmendes Herz.

Alten stand schweigend, selbst von tiefer Rührung ergriffen, zur Seite, als ob er sich gescheut hätte, das kurze, schmerzliche Glück derer, die er liebte, durch seine Anwesenheit zu stören.

Die Landwehrmänner blickten mit theilnehmenden und freudigen Mienen, aber stumm oder nur leise mit einander flüsternd, zu ihrem sonst so ruhigen und festen Hauptmanne hinüber, bei dem ihnen eine solche Gefühlsaufregung eine neue Erscheinung war; Niemand nahm aber Anstand an der Darlegung derselben, welche sich im Laufe der letzten Stunden schon öfter wiederholt hatte. Die Augen Vieler dagegen hingen sehnsuchtsvoll an dieser rührenden Gruppe, indem sie an die fernen Ihrigen dachten und sich voll banger Hoffnung fragten, ob ihnen ein ähnliches Wiedersehen nach der heißen, blutigen Arbeit des vergangenen Tages von dem Geschicke vergönnt sein könne, oder ob es, mit Tausenden von hindernden Zufälligkeiten ausgerüstet, dasselbe heute und vielleicht für immer versagen würde, um sie morgen auf der wechselvollen Bahn des Krieges weiter zu führen,

19. Capitel. — Gedenke mein!

Es wäre eine vergebliche Mühe, Ihnen meinen Dank aussprechen, sagte Friedrich jetzt, indem er stürmisch Alten's beide Hände ergriff; Sie haben mich unendlich glücklich gemacht!

Rede nicht davon, rede nicht davon; Gott sei Dank, du bist unversehrt! Konntest du daran zweifeln, daß wir kommen würden?

Zweifeln? wiederholte er mit einem zärtlichen Blicke auf Valerie, deren Hand noch immer in der seinigen lag. Ach, zweifeln ist nicht der richtige Ausdruck, ich wagte es nicht zu hoffen.

Es war ihr erstes Wort, als die Siegesnachricht eintraf, bemerkte Alten lächelnd; ich dachte, du könntest sie besser. Aber nun komm, laß es uns bequem machen, so viel als möglich, wir werden mit euch bivouakiren und haben dazu Mancherlei mitgebracht, was euch nicht unangenehm sein wird. Dein Paket, Valerie, brauchen wir Gott sei Dank nicht, setzte er mit einem erleichterten Athemzuge hinzu, wenigstens hier nicht; sonst wird es leider an dessen Verwendung nicht fehlen.

Ach, jetzt keine trüben und an die Schrecken mahnende Gedanken! erwiederte sie mit einem leisen Erschauern. Fort, fort mit diesen gräßlichen Bildern! Wir sind bei dir, du lebst, du bist gesund—wir wollen der Sieg feiern! Ja, jetzt wollen wir ihn feiern, uns freuen und fröhlich sein und so lange hier bleiben, Papa, als es irgend möglich ist!

Ja, ja, rief Friedrich in freudiger Ueberraschung, das wollen wir! Dies ist meine brave Compagnie! setzte er laut und mit Stolz hinzu, auf die Truppen seiner nächsten Nähe zeigend, welche diese Worte ihres Führers, der sie so todesmuthig geführt, mit Stolz vernahmen. Sie ist sehr gelichtet, wir haben viele Brave verloren, die den Heldentod für das Vaterland starben oder an ihren Wunden darniederliegen; aber wir haben gestern unsere eigene Kraft kennen gelernt und hoffen noch manchen Sieg zu feiern, wie den heutigen!

Ein begeistertes Hurrah war die Antwort auf diese zündenden, die Gesinnungen jedes Einzelnen wiedergebenden Worte; dann drängte man sich herbei, um die liebliche und schöne Braut des Hauptmanns zu sehen und den Platz zum Bivouac für sie so annehmlich zu machen, als möglich.

Bald war eine geräumige Hütte aus Baumstämmen improvisirt, Stroh hineingeschafft, Decken darüber ausgebreitet, auf welche man die Wagenkissen gelegt, sogar ein Tisch gezimmert; draußen loderte ein helles Feuer, an welchem man kochte und briet, nicht für allein, sondern viele Landwehrmänner, welche ihre Kochgeschirre oder Fleischstücke brachten — das lebensvolle Bild eines fröhlichen Feldlagers.

Valerie thronte auf einem erhöhten Sitze, wie die Königin eines Festes, und Friedrich saß neben ihr, sich an ihrer Schönheit weidend und in ihre lieblichen Augen blickend, welche mit dem Ausdrucke der innigsten Zärtlichkeit auf ihm ruhten. Von dem Weinvorrathe, den der Alte vorsorglich mitgebracht, behielt man nur wenig für sich, alles Uebrige wurde auf Valeriens Vorschlag der Compagnie überwiesen.

(Fortsetzung folgt.)

1869

Abgangszeit der Dampfer des

Nord Deutschen Lloyd.

Dampfer	Von Bremen	Von Southampton	Von New York.
Main	Febr. 6.	Febr. 9.	März 4.
Weser	„ 13.	„ 16.	„ 11.
New York	„ 20.	„ 23.	„ 18.
Hermann	„ 27.	März 2.	„ 25.
Hansa	März 6.	„ 9.	April 1.
Union	„ 13.	„ 16.	„ 8.
Donau	„ 20.	„ 23.	„ 15.
Deutschland	„ 27.	„ 30.	„ 22.
Amerika	„ 31.		„ 24.
Main	April 3.	April 6.	„ 29
Weser	„ 10.	„ 13.	Mai 6
Bremen	„ 14.		„ 8.

Baltimore Linie.

Dampfer	Von Bremen		Von Baltimore.	
Berlin	März	1.	April	1.
Baltimore	April	7.	Mai	5.
Ohio	„	21.	„	19.
Berlin	Mai	5.	Juni	2.
Leipzig	„	19.	„	16.
Baltimore	Juni	2.	„	30.

Hamburg-Amerikanische Packet-Compagnie.

Dampfer	Von Hamburg	Von Havre	Von New-York.
Hammonia	Febr. 17.	Febr. 20.	Mz. 9.
Holsatia	„ 24.	„ 27.	„ 16.
Cimbria	März 3.	März 6.	„ 23.
Westphalia	„ 10.	„ 13.	„ 30.
Allemannia	„ 17.	„ 20.	April 6.
Hammonia	„ 24.	„ 27.	„ 13.
Holsatia	„ 31.	April 3.	„ 20.
Cimbria	April 7.	„ 10.	„ 27.
Germania	„ 14.	„ 17.	Mai 4.
Westphalia	„ 21.	„ 24.	„ 11.

Wegen Passage wende man sich an den Unterzeichneten, der Scheine zu New York Preisen abgiebt.

John Ruhm.

Fest-Programm

des

Lookout Mountain Turn-Bezirksfest.

Zweites Bezirksfest

abzuhalten in

Chattanooga

am 16., 17. und 18. Mai 1869.

Sonntag

Morgens: Empfang der Gäste.
Abends: Vorlesung der Preisfrage, Reden, Declamationen ꝛc.

Montag

Morgens 8 Uhr: Versammlung um 9 Uhr. Abmarsch zum Festplatz, 12 Uhr großes Banket und Festreden, 3 Uhr Schau- und Preisturnen, 8 Uhr Abends großes Concert.

Dienstag

Morgens: Tagsatzung und Excursion.
Abends: Großer Ball und Preisvertheilung.

Mittwoch

Verabschiedung der fremden Turner.

Für folgende Leistungen werden Preise zuerkannt:

1. Für Turnen.
2. Für literarische Arbeiten.
3. Für Gesang.

Folgende Preisfrage ist aufgestellt: „Was ist nöthig, der Strömung deutscher Einwanderung nach dem Westen eine südliche Richtung zu geben?"

Im Auftrage des Lookout Mountain Turnbezirks.

Das Festcomitee.

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Office Clerk und Master, Chancery-Gericht zu Nashville, den 7. Januar 1869. D. F. Wilkin, Kläger gegen Burts, Bonnell u. Co., Beklagte. — Da aus einem bei der Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß Beklagte, Charles Burts, Henry Austin und Alexander Bonnell, welche die Firma von Burts, Bonnell u. Co. bilden, keine Bewohner des Staates Tennessee sind, so wurde verordnet, daß sie ihr Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag im nächsten April 1869, machen und auf Klägers Bill bekennen, antworten oder Einwand erheben, widrigenfalls dieselbe als von ihnen zugestanden erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird; und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staats-Zeitung bekannt gemacht werden.

Abschrift beglaubigt:

Morton B. Howell, Clerk und Master.

J. L. Rice, Anwalt für Kläger. 12mj

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Office Clerk und Master, Chancery-Gericht zu Nashville, den 16. Februar 1869. Thomas L. Washington, Administrator, ꝛc., Kläger, gegen Sandy Cockrill und Andere, Beklagte. Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß der Beklagte, James Smith, kein Bewohner des Staates Tennessee ist, so nun da daher verordnet, daß er sein Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag des nächsten April 1869, mache und antworte oder Einwand erhebe als von ihm bekannt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird, und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staats-Zeitung veröffentlicht werde.

Abschrift beglaubigt:

Morton B. Howell, Clerk und Master.

W. F. Cooper, Anwalt für Kläger. mj5,4w

(6865.)

Sheriff's Verkauf. — In Gemäßheit einer Veri Facias Verordnung an mich gerichtet und überliefert vom Achtbaren Circuit Gericht von Davidson County, Tenn., bei seinem Januar Termin, 1869, werde ich zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden gegen baare Zahlung am Courthaus-Thor in der Stadt Nashville, am Sonnabend, den 27. März 1869, nachstehend beschriebenes Grundeigenthum bringen, nämlich: Lots Nos. 27, 28, 29, 30, 35, 36, 37 und 38 im Cheatham's Plan von Lots in der Stadt Nashville; Davidson County, Tenn., nahe den Franklin Shops, in dem südlichen Theil der Stadt Nashville, besagte Lots sind begrenzt wie folgt: Nos. 27, 28, 29 und 30 beginnend an der Ecke der Kreuzung von Cheathamstraße und einer 15 Fuß Alley; von da südlich ½ Grad östlich mit Cheathamstraße 156 Fuß bis zu einem Pfahl; von da südlich 87½ Grad westlich 145 Fuß nach einer 12½ Fuß breiten Alley; von da nördlich ½ Grad westlich mit besagter Alley 156 Fuß nach einer 15 Fuß Alley; von da östlich 89½ Grad östlich 145 Fuß nach dem Anfangspunkt. Nos. 35, 36, 37 und 38 beginnend an der Ecke der Kreuzung von Bilbostraße und einer 15 Fuß Alley; von da südlich ½ Grad östlich mit Bilbostraße 156 Fuß; von da 89½ Grad südlich 145 Fuß nach einer 12½ Fuß Alley; von da nördlich ½ Grad westlich mit besagter Alley 156 Fuß nach einer 15 Fuß Alley; von da östlich 89½ Grad westlich 145 Fuß nach dem Anfangspunkt; ungefähr 1 Rod, 30, 8, 1 ist das Registered Office, Davidson County, Tenn., und mit Beschlag belegt als das Eigenthum von Edward S. Cheatham, um einer Execution gegen ihn und zu Gunsten von B. J. Cockrill für $1,663, Interessen und Kosten zu genügen. Gegeben den 1. März 1869.

mj4 C. M. Donaldson, Sheriff.

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Office Clerk und Master, Chancery-Gericht zu Nashville, den 7. Januar 1869. Alexander Isset, Kläger, gegen Bamberger, Stewaker u. Co. u. Andere, Beklagte. Da aus einem in der amendirten Bill in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß die Beklagten Bamberger, Stewaker u. Co., S. Ullman u. Co., Lund G. Brunier u. Co., S. Joseph und Sohn, Small, Lyd u. Co., Kuhn u. Fliegner und Garvin, Bell u. Co. nicht aufgefunden werden können, so ist verordnet, daß sie ihr Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag im nächsten April 1869 mache und auf Klägers Bill bekenne, antworten oder Einwand erhebe, widrigenfalls dieselbe als von ihnen zugestanden erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird, und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staats-Zeitung bekannt gemacht werde.

Abschrift beglaubigt:

Morton B. Howell, Clerk und Master.

Colyar Marks u. Hughes, Anwälte u. Kläger. fe25 4w

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Clerk und Masters Office Chancery-Gericht zu Nashville, den 1. Februar 1869. Wm W Woodfolk, Kläger, gegen M. J. C. Swayze und Andere, Beklagte. Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß Beklagte M. J. C. Swayze und W. M. Perkins, Dangerfield & Perkins und Benjamin A. Shepherd, welche die Firma W. M. Perkins u. Co. bilden, keine Bewohner des Staates Tennessee sind, so ist deshalb verordnet worden, daß sie ihr Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag des nächsten April 1869, machen und auf Klägers Bill bekennen, antworten oder Einwand erheben, widrigenfalls selbige als von ihnen bekannt erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird, und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung bekannt gemacht wird.

Morton B. Howell, Clerk und Master.

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Office Clerk und Master, Chancery-Gericht zu Nashville, den 6. März 1869. Eugene Underwood, Kläger, gegen William Underwood und Andere, Beklagte. — Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß Beklagte, Joseph R. Underwood und Eugenie Underwood keine Bewohner des Staates Tennessee sind, so wurde verordnet, daß sie ihr Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichts, zu halten am Ersten Montag im nächsten April 1869, machen und auf Klägers Bill bekennen, antworten oder Einwand erheben, widrigenfalls dieselbe als von ihnen zugestanden erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird; und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung bekannt gemacht werden.

Abschrift beglaubigt:

Morton B. Howell, Clerk und Master.

J. L. Rice, Anwalt für Kläger. 12mj

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Office Clerk und Master, Chancery-Gericht zu Nashville, den 7. Januar 1869. D. F. Wilkin, Kläger gegen Burts, Bonnell u. Co., Beklagte. — Da aus einem bei der Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß Beklagte, Charles Burts, Henry Austin und Alexander Bonnell, welche die Firma von Burts, Bonnell u. Co. bilden, keine Bewohner des Staates Tennessee sind, so wurde verordnet, daß sie ihr Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag im nächsten April 1869, machen und auf Klägers Bill bekennen, antworten oder Einwand erheben, widrigenfalls dieselbe als von ihnen zugestanden erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird; und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staats-Zeitung bekannt gemacht werden.

Abschrift beglaubigt:

Morton B. Howell, Clerk und Master.

James Chamberlin, Anwalt für Kläger. fe19 4w

In der Chancery zu Nashville, Staat Tennessee, Office Clerk und Master, Chancery-Gericht zu Nashville, den 1. Januar 1869. Alexander Isset, Kläger, gegen Bamberger, Stewaker u. Co. u. Andere, Beklagte. Da aus einem in der amendirten Bill in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß die Beklagten Bamberger, Stewaker u. Co., S. Ullman u. Co., Lund G. Brunier u. Co., S. Joseph und Sohn, Small, Lyd u. Co., Kuhn u. Fliegner und Garvin, Bell u. Co. nicht aufgefunden werden können, so ist verordnet, daß sie ihr Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag im nächsten April 1869 mache und auf Klägers Bill bekenne, antworte oder Einwand erhebe, widrigenfalls dieselbe als von ihnen zugestanden erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird, und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staats-Zeitung bekannt gemacht werde.

Abschrift beglaubigt:

Morton B. Howell, Clerk und Master.

W. F. Cooper, Anwalt für Kläger. mj5,4w

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Office Clerk und Master, Chancery-Gericht zu Nashville, den 20. November 1868. — Thompson u. Co., Kläger, gegen David T. McGavock und andere, Beklagte. — Da aus einem eingereichten Affidavit in der Bill des Complainanten in dieser Sache hervorgeht, daß Beklagte, Ella McGavock, Caroline McGavock, Alberta Bache und Dallas Bache keine Bewohner des Staates Tennessee sind, so wurde verordnet, daß sie ihr Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichts, zu halten am Ersten Montag im nächsten April 1869, machen und auf Klägers Bill bekennen, antworten oder Einwand erheben, widrigenfalls diese da als von ihnen zugestanden erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird, und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung bekannt gemacht werden.

Abschrift beglaubigt:

Morton B. Howell, Clerk und Master.

Guild u. Smith, Anwälte für Kläger. fe23 4w

Offizielle Anzeigen.

In Chancery zu Nashville — Staat Tennessee, Office Clerk und Master, Chancery-Gericht zu Nashville den 1. Januar 1869. Peter Sourlis und Andere, Kläger, gegen O. P. McNairies und Andere, Beklagte. — Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß Beklagte, Jacob Miller und die unbekannten Erben von Alexander R. McKee keine Bewohner des Staat's Tennessee sind, so wurde verordnet, daß sie ihr Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag im nächsten April 1869, machen und auf Klägers Bill bekennen, antworten oder Einwand erheben, widrigenfalls dieselbe als von ihnen zugestanden erklärt und zu einer ex parte anberaumt werden wird; und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung bekannt gemacht werden.

Abschrift beglaubigt:

Morton B. Howell, Clerk und Master.

Guild u. Smith, Anwälte für Kläger. fe19 4w

Sheriff's Verkauf. — In Gemäßheit einer venditio exponas Verordnung an mich gerichtet und überliefert vom Achtbaren Circuitgericht von Davidson County, Tenn., bei seinem September Termin 1868, werde ich zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden gegen baare Zahlung am Court-Haus-Thor in der Stadt Nashville am Sonnabend, den 27. März 1869 nachstehend beschriebene Länderei und Gebäulichkeiten bringen nämlich: Ein Stück oder Theil Land belegen und befindlich im Distrikt Nummer 7, Davidson County, Tennessee, begrenzt westlich von der Rolensville Landstraße, südlich und östlich von der Länderei von James Johnson (farbig) und nördlich von der Länderei von M. Pritchett, zusammen sechs Acker, mehr oder weniger, und mit Beschlag belegt als das Eigenthum von James T. Patterson, um einer Execution in meinen Händen zu Gunsten von Jno. W. Martin und gegen James T. Patterson für $101.46, Interessen und Kosten daraus zu genügen.

C. M. Donaldson, Sheriff.

mj31 Durch Sam. C. Marshall, Deputy.

Sheriff's Verkauf. — In Gemäßheit einer venditio exponas Verordnung an mich gerichtet und überliefert vom Achtbaren Circuit-Gericht von Davidson County, Tenn., bei seinem September-Termin 1868 werde ich zum öffentlichen Verkauf an den meistbietenden gegen baare Zahlung am Courthaus-Thor in der Stadt Nashville am Sonnabend den 27. März 1869 das nachstehend beschriebene Grundeigenthum bringen, nämlich: Einen Theil Land, belegen und befindlich in Civildistrict No. 5, D. C., Tenn., und begrenzt wie folgt: Nördlich von der Länderei von Mrs. Woodtree; östlich an der Länderei von F. Winton; südlich von der Länderei von W. B. Whitsemore und westlich von der Länderei von — Ottenville; mit Beschlag belegt als das Eigenthum von W. B. Hays, enthaltend fünf und siebenzig Acre, mehr oder weniger, um einer Execution in meinen Händen zu Gunsten von W. P. Cartwright und gegen W. B. Hays und andere für $150.68, Interessen und Kosten darauf zu genügen. Gegeben den 27. Februar, 1 69.

C. M. Donaldson, Sheriff

mj1 Durch Sam. C. Marshall, Deputy.

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Office Clerk und Master, Chancery-Gericht zu Nashville, den 28. Januar 1869 — M J Bruder, Kläger, gegen Theodore Muling und Andere, Beklagte. Da aus dem Berichte des Sheriffs in dieser Sache hervorgeht, daß A. A. Williams nicht aufgefunden werden kann, so ist deshalb verordnet, daß er sein Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag im nächsten April 1869, mache und auf Klägers Bill bekenne, antworte oder Einwand erhebe, widrigenfalls dieselbe als von ihm zugestanden erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird, und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung bekannt gemacht werde.

Abschrift beglaubigt:

Morton B. Howell, Clerk und Master.

A. L. DeWoss, Anwalt für Kläger. fe24,4w

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Office Clerk und Master, Chancery-Gericht zu Nashville, den 7. Januar 1869. Tennessee Coal and Railroad Company, Kläger, gegen Robles u. McCullough und Andere, Beklagte. — Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß Beklagte, Robles und McCullough, keine Bewohner des Staates Tennessee sind, so wurde verordnet, daß sie ihr Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag im nächsten April 1869, machen und auf Klägers Bill bekennen, antworten oder Einwand erheben, widrigenfalls dieselbe als von ihnen zugestanden erklärt und zu einer Anhörung ex parte anberaumt werden wird; und daß dieselbe Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung bekannt gemacht werde.

Abschrift beglaubigt:

Morton B. Howell, Clerk und Master.

Colyar Marks u. Hughes, Anwälte u. Kläger. fe25 4w

In Chancery zu Nashville. — Staat Tennessee, Clerk und Masters Office Chancery-Gericht zu Nashville, den 1. Februar 1869. Wm W Woodfolk, Kläger, gegen M. J. C. Swayze und Andere, Beklagte. Da aus einem in dieser Sache eingereichten Affidavit hervorgeht, daß Beklagte M. J. C. Swayze und W. M. Perkins, Dangerfield & Perkins und Benjamin A. Shepherd, welche die Firma W. M. Perkins u. Co. bilden, keine Bewohner des Staates Tennessee sind, so ist deshalb verordnet worden, daß sie ihr Erscheinen darin vor oder innerhalb den ersten drei Tagen des nächsten Termins genannten Gerichtes, zu halten am Ersten Montag des nächsten April 1869, machen und auf Klägers Bill bekennen, antworten oder Einwand erheben, widrigenfalls selbige als von ihnen bekannt erklärt und zu einer ex parte anberaumt werden wird; und daß diese Verordnung für vier aufeinander folgende Wochen in der Nashville Preß und Times und der Tennessee Staatszeitung bekannt gemacht werden.

Abschrift beglaubigt:

Morton B. Howell, Clerk und Master.

Guild u. Smith, Anwälte für Kläger. fe19 4w

General-Agentur für Passage nach Europa

Bremen und Hamburg Dampfer,

und

Wechsel auf Europa.

Herrn John Ruhm,
Nashville, Tenn.

Cincinnati, Jan. 25. 1869.

A. Wechselgeschäft.

Ich ermächtige Sie hierdurch, für meine Rechnung auf die in der hierbei erfolgenden Liste verzeichneten Banquiers selbst Wechsel auszustellen, für deren Einlösung ich, bei Empfang Ihrer natürlich niemals zu versäumenden Anzeige darüber an mich, Sorge tragen werde.

Je nachdem es gewünscht wird, können Sie solche Wechsel auf 1, 2 oder 3 Monate — von ihrem Ausstellungstage an gerechnet — aber nicht kürzer als 1 Monat abgeben. Wechsel, die 1 Monat zu laufen haben, sind bei ihrer Ankunft in Europa fast schon zahlbar und daher mit Sicht-Wechseln gleichbedeutend, wogegen 2 Monat Wechsel den 30 Tage Sicht Abgaben und 3 Monat Wechsel den 60 Tage Sicht Abgaben genau genug entsprechen. — Da die Course für europäische Wechsel, ebenso wie unsere Goldprämie, Schwankungen unterworfen sind, kann ich Ihnen meine in Amerikanischem Gold zu verstehenden Verkaufsnoten nicht auf längere Zeit im Voraus bestimmen, sondern werde Ihnen dieselben von Zeit zu Zeit mittheilen; jedoch können Sie Ihre Wechsel stets zu meinen Ihnen zuletzt angezeigten Raten in Gold verkaufen. Was das Gold-Prämium anbetrifft, so autorisire ich Sie, dasselbe zu derjenigen New York Notirung, welche Ihnen jeweilig aus der Zeitung bekannt ist, selbst anzusetzen.

Weiter unten finden Sie die Liste der Banquiers, auf welche Sie direkt ziehen können.

B. Passage.

Ich sende Ihnen eine Partie Formulare zur Ausstellung von Passagescheinen jeglicher Art, von New York nach Bremen, Hamburg, oder Havre, sowie von Baltimore nach Bremen oder Havre, ferner für die Abgabe von Passagescheinen für Emigranten von den Hafenplätzen Bremen und Hamburg nach New York und Baltimore, auch für die damit zu verbindenden Eisenbahn-Passagen vom Innern Europa's nach obigen Hafenplätzen nach dem Innern Amerika's.

Sie sind dadurch in den Stand gesetzt, Passagescheine selbst auszustellen, nach Art wie die New Yorker General Agenten, ihre Agenten im Innern der Ver. Staaten ermächtigt haben, Passagen abzugeben und würden Sie nun der Mühe überhoben sein, Passagescheine von hier erst beziehen zu müssen, um Ihre Kunden zu befriedigen. Für Cajüten-Passagiere auf den von New York abfahrenden Dampfern werden gewöhnlich und hauptsächlich in der Frühjahrs- und Sommer Saison, die Plätze schon mehrere Monate im Voraus besetzt und müßen diese frühzeitig bestellt werden, um die bessern Plätze sichern zu können; ich werde alsdann natürlich dafür Sorge tragen, daß die besten von den noch offenen Plätzen für Ihre Passagiere reservirt werden. — Bei Zwischendecks-Passagiren nach Europa brauchen keine Plätze im Voraus reservirt zu werden und können Scheine kurz vor der Abreise genommen werden.

Auch können Sie gleichzeitig Retour Passagescheine verkaufen, wodurch der Passgier die Annehmlichkeit hat, das für die Retour Reise nothwendige Geld nicht mitzuführen und kann er auch auf die Preisermäßigung für Retour Passagescheine Anspruch machen. —

Segelschiff-Passagescheine von Hamburg nach New York, stelle ich selbst zu billigen Preisen aus; ich werde Ihnen dafür jedes Mal den Cours schicken. Preise auf den Bremer Segelschiffen sind dieselben für 1869, wie sie es für 1868 waren.

Ihr ergebener

C. F. Adae.

European Exchange Office

C. F. Adae.

In amerikanischem Gelde zu verstehende

Verkaufs-Course für Wechsel auf Europa.

Einen Monat dato Wechsel:

1. Für kleine Beträge, bis zur Höhe von inclusive

250 Gulden süddeutsche Währung a Cents Gold für 1 Gulden.
250 Gulden Holländisch Courant a 43½ Cents Gold für 1 Gulden.
150 Thaler Preußisch Courant a 75 Cents Gold für 1 Thaler.
130 Thaler Bremer Gold a 83 Cents Gold für 1 Thaler.
300 Mark Banco a 38 Cents Gold für 1 Thaler.
525 Francs a 5 Francs für $1 Amer. Gold.
25 Pfund Sterling a 1 Pfund für $5 Amer. Gold.

Von größeren Beträge, bis zur Höhe von inclusive

750 Gulden süddeutsche Währung a 42 Cents Gold für 1 Gulden.
710 Gulden Holländisch Courant a 42½ Cents Gold für 1 Gulden.
450 Thaler Preußisch Courant a 73½ Cents Gold für 1 Thaler
400 Thaler Bremer Gold a 81 Cts. Gold für 1 Thaler.
900 Mark Banco a 37 Cents Gold für 1 Mark.
1600 Francs a 5 Francs 5 cts. für $1 Amer. Gold.
50 Pfund Sterling a 1 Pfund für $4.95 Amer. Gold.

3. Von noch größerem Betrage.

Gulden süddeutsche Währung a 41½ Cents Gold für 1 Gulden.
Gulden Holländisch Courant a 42 Cents Gold für 1 Gulden.
Thaler Preußisch Courant a 72¾ Cents Gold für 1 Thaler.
Thaler Bremer Gold a 80 Cents für 1 Thaler.
Mark Banco a 36½ Cents Gold für 1 Mark.
Francs a 5 Francs 10 cts. für $1 Amer. Gold.
Pfund Sterling a 1 Pfund für $4.92 Amer. Gold.

Zwei Monat dato Wechsel sind ½ Procent (nicht Cent) und Drei Monat dato Wechsel sind 1 Procent (nicht Cent) billiger, können aber nicht für kleine Beträge ausgestellt werden.

Cincinnati, O., 1. März. 1869.

C. F. Adae.

Liste der Bananiers in Europa,

auf welche bei mir

Wechsel in beliebigen Summen

zu haben sind.

Die Wechsel werden ausgestellt:

auf	
Frankfurt am Main	B. Metzler seel. Sohn u. Cons.
Darmstadt, Hessen	Joh. And. Zöppritz
Mainz, do	G. L. Kayser
Worms, do	P. J. Balckenberg
Stuttgart, Württemberg	Stahl u. Federer
Heilbronn a. Neckar, do	Carl Meyer am Markt
Ulm a. Donau, do	Theodor Kindervatter
Ravensburg, do	Joh. Jac. Dorn
München, Bad	Lud. Carl Buchner
Augsburg, do	Christoph v. Froelich u. Söhne
Nürnberg, do	Carl Conrad Cnopf u. Sohn
Bamberg, do	Königl. Bayerische Filialbank
Würzburg, do	Gregor Oehningers Sohn u. Co.
Aschaffenburg, do	J. F. Trockenbrodt
Landau, Rhein-Pfalz	Müller u. Weyland
Speyer, do	J. F. Haid
Germersheim, do	J. M. Wernion
Zweibrücken, do	Georg Lilier
Bergzabern, do	Jung u. Auffarth
Cusel, do	Johann Mack
Dürkheim, do	Christian Haffner
Neustadt a. d. Haardt, do	G. F. Grohe-Henrich
Carlsruhe, Baden	G. Müller u. Cons.
Baden-Baden, do	G. Müller u. Cons.
Heidelberg, do	Gebrüder Zimmern
Mannheim, do	W. H. Ladenburg u. Söhne
Freiburg i. Br. do	Joseph Sautter
Offenburg do	Albrecht Fischer
Lahr, do	Theodor C. Hug
Kehl, do	Emil Durain
Basel, Schweiz	Bischoff zu St. Alban
Schaffhausen, do	Zündel u. Co.
Zürich, do	Schweizerische Credit-Anstalt
Luzern, do	S. Criselli u. Co.
Bern, do	Marcuard u. Co.
Lausanne, do	Charles Bugnion
Genf, do	E. Pictet u. Co.
Amsterdam, Holland	Coll u. Co.
Hamburg,	Schüter u. Maack
Bremen,	Carl F. Plump u. Co.
London, England	W. Ladenburg u. Co.
Paris, Frankreich	Pillet, Will u. Co.
Lyon, do	Credit Lyonnais
Straßburg, Bas Rhin	Leon Blum Auscher
Weißenburg, do	Louis u. Victor Boell
Genua, Italien	Marc' meo Parodi u. fils.
Venedig, do	J. Levi u. fils.
Florenz, do	Emile Fenzi u. Co.
Rom, do	Spada, Flamini u. Co
Neapel, do	R. u. F. Sorvillo
Wien, Oesterreich	Lippmann Söhne
Prag, Böhmen,	Lippmann Söhne
Leipzig, Sachsen,	Becker u. Co.
Rostock, Mecklenburg,	Edw'd Burchard
Berlin, Preußen,	Priest u. Gelpcke
Stettin do	S. Abel Jr.
Breslau, do	Herman Oppenheim
Königsberg, do	J. Simon Wittwe Söhne
Posen, do	Moritz u. Hartwig Mamroth
Cassel, do	Gebrüder Pfeiffer
Hannover, do	Adolph Meyer
Osnabrück do	C. Breusing
Münster, do	Adolph Schmedding u. Söhne
Minden, do	Friedrich Clemen
Mühlhausen, Thüringen,	A. R. Blachstein
Gotha, S.-Coburg-Gotha,	Direction d. Privatbank zu Gotha
Weimar, S.-Weimar-Eisenach,	Julius Elkan
Jena, do	Julius Elkan
Halle, Westphalen,	Wilhelm Kicker
Cöln am Rhein,	J. H. Stein
Coblenz do	Botsch u. Gabriel
Trier, Rhein-Provinz	Reverchon u. Co.
Saarbrücken, do	B. Schlachter
Saarlouis, do	B. Schlachter

Memorandum.

1 Gulden süddeutsche Währung wird eingetheilt in 60 Kreuzer.
1 Thaler Preußisch Courant wird eingetheilt in 30 Silbergroschen.
1 Thaler Bremer Gold wird eingetheilt in 72 Grote.
1 Franc wird eingetheilt in 100 Centimes
1 Mark Banco wird eingetheilt in 16 Schillinge.
1 Gulden Holländisch Courant wird eingetheilt in 100 Cents.
1 Pfund Sterling wird eingetheilt in 20 Schillinge a 12 Pence.

Mit Bezug auf ob